



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2022/164</b>	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 21, Haushalt, Kostenrecht, Zuschüsse
	Verfasser(in)	Abt. 21

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlagenstatus</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>30.06.2022</b>	<b>öffentlich</b>

## **Beschaffung von Erdgas für die Stadt und Stadtwerke Friedberg ab 01.01.2023; Festlegungen für Ausschreibung und Beschaffung**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Belieferung der Liegenschaften der Stadt und Stadtwerke Friedberg mit Erdgas ab dem 01.01.2023 wird in der folgenden Variante europaweit ausgeschrieben:

Variante A)

Konventionelles Erdgas aus nicht-regenerativen Quellen

oder

Variante B)

Gasmix aus herkömmlichem Gas und einer Beimischung von mindestens

- 10 % bzw.

- 20% biogenem Gas aus erneuerbaren Energiequellen (Biogas)

→ deutlicher Mehrpreis gegenüber konventionellem Erdgas von voraussichtlich ca. 4 - 6 ct./kWh zusätzlich zum reinen Energiepreis für konventionelles Erdgas.

oder

Variante C) – bisherige Liefervariante

So genanntes Ökogas, wobei auf den Einkaufspreis für konventionelles Erdgas aus nicht-regenerativen Quellen ein Mehrpreis gezahlt wird, der weltweit in zertifizierte Projekte investiert wird, mit denen der bei Förderung, Transport und Verbrennung verursachte CO<sub>2</sub>-Ausstoß teilweise ausgeglichen wird

→ geringer Mehrpreis gegenüber konventionellem Erdgas von voraussichtlich ca. 0,2 - 0,3 ct./kWh zusätzlich zum reinen Energiepreis für konventionelles Erdgas.

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



## Sachverhalt:

### 1 a) Ausgangslage

Mit Beschluss vom 17.03.2022 (VL 2022/090) hat der Rat der Stadt Friedberg bei der Wärmeversorgung für städtische Gebäude die Bedeutung der Energiewende weg von importieren und fossilen Energieträgern und hin zu erneuerbaren Energien betont. Diese Zielsetzung spiegelt sich auch im Maßnahmenkatalog des Energienutzungsplans der Stadt Friedberg wider. Das städtische Gebäudemanagement und die Hochbauabteilung sind beauftragt, neue Gasanschlüsse und Gasheizungen nicht mehr vorzubereiten bzw. einzubauen.

Bereits seit Jahren ist das Gebäudemanagement bestrebt, den städtischen Gebäudebestand im Zuge von Sanierungen oder der Erneuerung von Heizungen mit zukunftsfähigen Technologien auszustatten. Eine Ad-hoc-Umstellung auf alternative Energieträger ist jedoch aus verschiedensten Gründen nicht möglich. Nach aktuellem Stand werden immer noch rund 50% (über 50 Heizungsanlagen in absoluten Zahlen) aller städtischen Gebäude mit Gas beheizt.

Der bestehende Gasliefervertrag [REDACTED] für 27 Abnahmestellen ohne regulierende Leistungsmessung (= Los 1) sowie für einen Anschluss mit regulierender Leistungsmessung (= Los 2) endet am 31.12.2022. Der Vertrag für den Lieferzeitraum ab 01.01.2023 ist deshalb so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine Auftragserteilung zum Jahreswechsel 2022/23 erfolgen kann und eine planbare Belieferung sichergestellt ist.

### Lieferzeitraum und Preisbindung

Die aktuelle Entwicklung an den Erdgasmärkten zeigt einerseits die Abhängigkeit von Erdgasimporten, insbesondere aus Russland. Andererseits führt der vorhandene Nachfrageüberhang in Verbindung mit drohenden Lieferengpässen zu extremen Preissprüngen. Selbst bei kurzen Vertragslaufzeiten ist die Preisbildung für die gesamte Erdgasmenge der ausgeschriebenen Laufzeit an nur einem einzigen Termin mit einem nicht kalkulierbaren Kostenrisiko für den Anbieter verbunden oder es müsste damit gerechnet werden, dass sich kein Anbieter um den Gasliefervertrag bewirbt.

Um dieses Beschaffungsrisiko zu mindern, wird vorgeschlagen, einen festen Lieferzeitraum von zwei Jahren (2023-2024) mit zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr (2025/2026) auszuschreiben und die Arbeitspreise für die Energielieferung jeweils an festgelegten Preisfixierungsterminen zu ermitteln.

Dabei werden für die Festlaufzeit in den Lieferjahren 2023 und 2024 und für die möglichen Verlängerungsjahre 2025 und 2026 jeweils 2 Preisfixierungstermine in den dem jeweiligen Lieferjahr vorausgehenden Kalenderjahr festgelegt (*Anlage 1*).

Die Wahl einer kürzeren Vertragslaufzeit von nur einem Jahr würde die Stadt Friedberg als Auftragsgeberin demgegenüber nicht besserstellen. Sie wäre mit einem erhöhten Aufwand für die jährliche Wiederholung der Ausschreibung verbunden.

### Ausschreibung der Erdgasmenge



Aufgrund der vorliegenden Verbrauchsübersichten aus 2021 ist von einer Liefermenge von ca. 8,3 gWh/a auszugehen. Davon entfielen rund 4,4 gWh/a auf 27 Anlagen im Schwachlastprofil und rund 3,9 gWh/a auf die Anlage Aichacher Str. 7 ½ mit regulierender Leistungsmessung. Inklusive Netznutzungsentgelt, Konzessionsabgabe, Umlagen, Erdgassteuer und ohne Umsatzsteuer beliefen sich die Energiekosten hierfür *bisher* auf ca. 325.000 €/Jahr.

Wegen des vorgegebenen (mittelfristigen) Ausstiegs aus der Energieversorgung mit Erdgas berücksichtigt der auszuschreibende Vertrag bereits eine Reduzierung der Liefermenge. Die Stadt Friedberg ist als Auftraggeber befugt, die in der Abnahmestellenliste genannten Abnahmestellen einseitig zu ändern, wenn bestehende Abnahmestellen z. B. durch Stilllegung oder Veräußerung wegfallen.

Der Neuvertrag ist, wie bereits bei den vorangegangenen Gaslieferverträgen, europaweit auszuschreiben. Eine Beteiligung an einer Bündelausschreibung findet nicht statt. Die Vertragslaufzeit mit einer Festlaufzeit in den Lieferjahren 2023 und 2024 und einer Verlängerungsoption für 2025 sowie für 2026 ist an die Laufzeit des Stromliefervertrages angepasst.

### **1 b) Festlegung der Spezifikation für die Erdgaslieferung 2020-2022**

Für die wirtschaftliche Durchführung des Ausschreibungsverfahrens empfiehlt die Verwaltung, die Beschaffenheit des zu beschaffenden Erdgases bereits im Vorfeld der Ausschreibung festzulegen.

Der Stadtrat diskutierte erstmals im Zusammenhang mit der Ausschreibung des Gasliefervertrages 2014 bis 2018 die Beschaffung von Bio- oder Ökogas. Bei der Ausschreibung des Gasliefervertrages 2018 wurde die technische Spezifikation dann erstmals vom Stadtrat vorgegeben. Auch für die 2019 durchgeführte Erdgas-Ausschreibung legte der Stadtrat die Beschaffung von **Ökogas über Emissionszertifikate** fest. Bei diesem Energieträger wird auf den Einkaufspreis für konventionelles Erdgas aus nicht-regenerativen Quellen ein Mehrpreis gezahlt, der weltweit in zertifizierte Projekte investiert wird, mit denen der bei Förderung, Transport und Verbrennung verursachte CO<sup>2</sup>-Ausstoß teilweise ausgeglichen wird. Ökogas ist der Sammelbegriff für CO<sup>2</sup>-neutrales Gas und wird häufig auch als klimaneutrales Gas bezeichnet. Die Bezeichnung „Ökogas“ sagt aber noch nichts über die Zusammensetzung des Energieträgers aus. Die CO<sup>2</sup>-Neutralität können Gasversorger etwa erreichen, indem sie Emissionszertifikate erwerben oder Klimaprojekte in Entwicklungs- und Schwellenländern unterstützen. Der Kunde fördert somit durch seinen Gasverbrauch Projekte und Anlagen, die zukünftig zu einem größeren Angebot von umweltfreundlichem Gas beitragen sollen. Beim Einkauf von Ökogas ist aktuell voraussichtlich ein geringer Mehrpreis gegenüber konventionellem Erdgas von ca. 0,2 - 0,3 ct./kWh zu erwarten.

Zur Auswahl steht neben konventionellem Erdgas oder dem vorher genannten Ökogas auch noch **Biogas aus regenerativen Quellen**. Hierzu zählen auch Biomethan oder Klärgas. Es handelt es sich um brennbares Gas, das durch Vergärung von Biomasse jeder Art entsteht. Es wird in Biogasanlagen hergestellt, wozu sowohl Abfälle als auch nachwachsende Rohstoffe vergoren werden. Das Präfix Bio weist auf die „biotische“ Bildungsweise im Gegensatz zum fossilen Erdgas hin, nicht auf eine Herkunft aus ökologischer Landwirtschaft.



Zu berücksichtigen ist, dass Biogas zum überwiegenden Teil direkt an der Produktionsstätte verstromt wird und nur zu einem geringen Teil in das Gasnetz eingespeist wird und dass beim Abnehmer trotzdem der regional typische Gasmix ankommt.

Der Umweltnutzen eines Biogas-Tarifes ergibt sich aus der Gesamt-Ökobilanz, da der Gasanbieter bilanziell die Menge in das öffentliche Gasnetz einspeisen muss, die seine Kunden verbrauchen. Aufgrund intensiverer Landwirtschaft und einer Nutzungskonkurrenz der Anbauflächen durch Energiepflanzen ist die Herstellung von Biogas nicht völlig unumstritten. Beim Einkauf von Biogas wird ein deutlicher Mehrpreis gegenüber konventionellem Erdgas von ca. 4 - 6 ct./kWh je nach Beimischung angenommen. Biogas-Tarife enthalten meist nur zum Teil Biogas. Außerdem besteht in der aktuellen Marktsituation das Risiko, bei Ausschreibung von Biogas bzw. Anteilen hiervon, überhaupt kein Angebot zu erhalten. Im Falle einer Entscheidung zugunsten von Biogas schlägt die Verwaltung die Ausschreibung allenfalls einer Beimischung von 10% oder 20% vor.

(Weitere Informationen: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/bioenergie#bioenergie-ein-weites-und-komplexes-feld-> ).

## **2.) Angebotspreiskorrektur**

Um das Beschaffungsrisiko zu mindern, werden je Los die Arbeitspreise für die Energielieferung an verschiedenen Preisfixierungsterminen ermittelt. Dabei werden für die Lieferjahre 2023 und 2024 und für die möglichen Verlängerungsjahre 2025 und 2026 jeweils 2 Preisfixierungstermine im dem Lieferjahr vorausgehenden Kalenderjahr festgelegt.

Für das Lieferjahr 2023 werden folgende 2 Preisfixierungstermine vorgegeben:

- Mittwoch, der 19.10.2022
- Mittwoch, der 07.12.2022

Für das Lieferjahr 2024 werden folgende 2 Preisfixierungstermine vorgegeben:

- Mittwoch, der 19.04.2023
- Mittwoch, der 20.09.2023

Für das Lieferjahr 2025 werden folgende 2 Preisfixierungstermine vorgegeben:

- Mittwoch, der 17.04.2024
- Mittwoch, der 18.09.2024

Für das Lieferjahr 2026 werden folgende 2 Preisfixierungstermine vorgegeben:

- Mittwoch, der 09.04.2025
- Mittwoch, der 17.09.2025

Die Preisbildung für die Verlängerungsjahre 2025 und 2026 kommen nur dann zur Anwendung, wenn keine Vertragspartei von der Kündigungsmöglichkeit zum Ende des Lieferjahres 2024 bzw. 2025 Gebrauch macht.

## **3.) Beratungsleistungen**

Aufgrund der dargestellten Komplexität des Beschaffungsvorgangs nimmt die Verwaltung Beratungsleistungen für eine rechtssichere Ausschreibung in Anspruch. Für die Betreuung im Vergabeverfahren wurden Angebote z.T. auch telefonisch eingeholt und der Beratungsvertrag im Wege der laufenden Verwaltung mit der Fa. **EMS Energieconsulting, Münster**, als



wirtschaftlichstem Bieter zu einem Preis von 2.700,- € zzgl. MWSt. geschlossen. Die Beratungskosten sind im Haushalt 2022 veranschlagt. Die Beratungsfirma hat sich bereits im Rahmen der vorangegangenen Erdgasausschreibungen 2016-2019 und 2020-2022 bewährt und erbringt folgende Dienstleistungen:

- Erarbeitung eines Aufgaben- und Zeitplans zur Ausschreibung,
- Analyse und Darstellung der übergebenen Verbrauchskennzahlen,
- Festlegung der Inhalte der Vergabeunterlagen bzgl. Losbildung, Vertragsbedingungen und Preisstrukturen,
- Energierechtliche und -technische Erarbeitung der auszuschreibenden Energielieferverträge,
- Erstellung der Vergabeunterlagen,
- Erstellung einer Auswertematrix,
- Prüfung und Auswertung der Angebote einschließlich Preisprüfung,
- Darstellung der Ergebnisse und Erarbeitung einer Vergabeempfehlung,
- Sicherung der Einhaltung der vergaberechtlichen Pflichten durch juristische Prüfung.

#### **4.) Vergabeentscheidung**

Der Zeitplan der Erdgasausschreibung (*Anlage 2*) ist so terminiert, dass die Zuschlagserteilung am 04.10.2022 erfolgen kann. Die Vergabeentscheidung wird dem Stadtrat in der Sitzung am 22.09.2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.